

STATUTEN des Vereins **Begegnung im Panorama**

I. NAME, SITZ und ZWECK des Vereins

Art. 1 Name, Sitz, Ort

Unter dem Namen „Begegnung im Panorama“ besteht mit Sitz in der Gemeinde Davos ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff. ZGB auf unbestimmte Zeit.

Art. 2 Grundlage der Vereinstätigkeit

Der Verein „Begegnung im Panorama“ verfolgt ausschliesslich einen gemeinnützigen Zweck. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Art. 3 Zweck

- a) Begegnung und die Vernetzung von Eltern zu fördern.
- b) Den Betrieb des familienfreundlichen Selbstbedienungsbistro „Begegnung im Panorama“ mit Indoorspielplatz zu betreiben.
- c) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Institutionen betreiben und Liegenschaften mieten oder erwerben.
- d) Er fördert den ehrenamtlichen Einsatz von freiwillig Mitarbeitenden.

II Organisation und Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche Personen ab 18 Jahren sowie juristische Personen und Körperschaften aus Davos und Klosters aufgenommen werden. Die juristischen Personen und Körperschaften können mit maximal 3 Stimmen vertreten sein.

Art. 5 Aufnahme

Die schriftlich beantragte Aufnahme via Vereinbarungserklärung erfolgt durch den Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, eine Abweisung zu begründen.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt jeweils Ende Jahr, wenn der Beitrag nicht neu bezahlt wird.

Über einen Ausschluss befindet der Vorstand ohne Angabe von Gründen endgültig.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- Vorstand
- Revisionsstelle

III Finanzen und Haftung

Art. 8 Mittelbeschaffung

Die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks erfolgen durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden der Mitglieder, Freunde und aus Kollekten
- Schenkungen, Legate, Erbschaften
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Sponsoring

Art. 9 Mittelverwendung

Die gesamten Einnahmen des Vereins werden für den gemeinnützigen Zweck gemäss Artikel 3 der Statuten eingesetzt

- benötigte Infrastruktur
- direkte Projektunterstützungen

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV Vereinsorganisation

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende nicht delegierbare Befugnisse:

- a. Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen
- c. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisionsbericht und Voranschlag
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Statutenänderungen
- g. Genehmigung der strategischen Ausrichtung
- h. Auflösung des Vereins

Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung jeweils im 3. Quartal statt. Die Einladungen haben 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die Einberufung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder. Der Termin muss ebenfalls 20 Tage im voraus bekannt gegeben werden.

Anträge an die Vereinsversammlung haben bis 10 Tage vor Versammlungstermin in schriftlicher Form zu erfolgen.

Jede anwesende natürliche Person hat eine Stimme. Juristische Personen und Körperschaften können maximal mit 3 Personen vertreten sein. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Für Wahlen und Beschlüsse gilt das einfache Mehr, wo es die Statuten nicht anders bestimmen.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 bis 3 weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder sowie die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- Organisation und Überwachung der Vereinstätigkeit
(z.B. Mietverträge, Vereinbarungserklärung, Versicherungen, Finanzierungen)
- Aufnahme von Mitgliedern
- Erlass und Genehmigung von Reglementen
- Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Vertretung des Vereins nach aussen

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 Revisionsstelle

Gemäss Artikel 69b Absatz 1 ZGB muss der Verein seine Buchführung durch Eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

In Anwendung von Art. 69b Absatz 4 besteht die Revisionsstelle aus zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung kontrollieren und zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht erstellen.

V Auflösung des Vereins

Art. 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und eine 2/3- Mehrheit der Auflösung zustimmt.

Ein allfälliges Reinvermögen oder Kapital muss einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zukommen.

Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Im weiteren gelten die Bestimmungen von Artikel 76 – 79 ZGB.

VI Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **04. Dezember 2023** genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statutenversionen.

Verein Begegnung im Panorama

Präsident:

Protokollführer:

Mathias Marmet

Pascal Spalinger